

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 77

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. S. 347. — Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meißbegünstigung an die Türkei. S. 347.

---

(Nr. 4769) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, während des Krieges den Angehörigen und den Erzeugnissen der Türkei diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---

(Nr. 4770) Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meißbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei, vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) bestimme ich, daß bis auf weiteres den Angehörigen und den Erzeugnissen der Türkei diejenigen Vorteile eingeräumt werden, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---

Den Weg des Reichs-Gesetzblatts hermitteln nur die Postanstalten.

Veräußert in Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

85

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1915.